

Betreiberabgabe für Kopiergeräte Neuer Rahmenvertrag ab dem 1.1.2014 in Kraft

Seit dem 1.1.2014 gilt ein neuer Rahmenvertrag zur Betreiberabgabe nach § 54c UrhG. Eine repräsentative Erhebung über das Betreiben von Kopiergeräten in Hochschulen und Bibliotheken hat ergeben, dass diese ganz überwiegend nicht mehr selbst betrieben werden, sondern das Aufstellen und der Betrieb an Drittanbieter vergeben wurde. Deshalb haben Bund und Länder den Rahmenvertrag über die Zahlung einer pauschalen Vergütung zum 31.12.2013 gekündigt und zum 1.1.2014 einen neuen Rahmenvertrag geschlossen, dem jede Hochschule oder Bibliothek ausdrücklich beitreten muss, wenn sie selbst Kopiergeräte betreibt. Der Beitritt erfolgt durch Meldung an die Verwertungsgesellschaft Wort. Der Vertrag gilt für Hochschulen und Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft des Bundes, der Länder, Kommunen, Landkreise und der Kirchen (im Folgenden Bibliothek genannt). Hautmerkmal des neuen Rahmenvertrages ist, dass die Bibliothek die Vergütung selbst zu entrichten hat.

Wesentliche Bestandteile des neuen „Rahmenvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG“ sind:

1. Als Kopiergeräte im Sinne des Rahmenvertrages gelten alle Geräte, mit denen Kopien hergestellt werden können, einschließlich der Multifunktionsgeräte. Von der Anwendung des Rahmenvertrages ausgenommen sind Stand-alone Scanner und Drucker sowie alle Kopiergeräte, die ausschließlich für den internen Gebrauch genutzt werden. Letztgenannte Geräte sind nicht zu melden!
2. Die Vergütung ist nur für solche Geräte zu entrichten, **die von der Bibliothek für eine öffentliche Nutzung auf eigene Rechnung selbst betrieben werden. Dies schließt geleaste Geräte mit ein.**
3. Die Vergütung wird einmal jährlich und je Gerät fällig. Dazu sind die Anzahl der selbst betriebenen Geräte in einem Kalenderjahr im Folgejahr an die VG Wort von der Bibliothek zu melden. Durch die Meldung tritt die Bibliothek dem Rahmenvertrag bei.
4. Die Meldung für das Jahr 2014 ist demnach in der Zeit vom 1.1. bis 30.6.2015 vorzunehmen.
5. Zur Meldung wird in Kürze auf der Website der VG Wort ein Online-Meldeformular eingestellt. Der dbv wird nach Freischaltung darüber informieren.
6. Die Vergütungshöhe je Gerät bemisst sich nach folgenden Tarifstufen:
Tarif D: wissenschaftliche Bibliotheken: 334,40 Euro
Tarif O: ÖBs mit einem Versorgungsauftrag mit über 20.000 Einwohnern: 152,00 Euro
Tarif E: ÖBs mit einem Versorgungsauftrag mit bis zu 20.000 Einwohnern: 34,64 Euro.

Die Tarife errechnen sich nach Abzug eines Rahmenvertragsrabatts nach den sog. Normaltarifen gemäß UrhWahrnG. Die Tabelle im Vertrag weist den Normal- und den Rabatttarife aus.

Bestehende Einzelverträge mit der VG Wort über die Betreiberabgabe behalten ihre Geltung. Sie können ordentlich gekündigt werden, wenn der Beitritt zum Rahmenvertrag gewünscht ist.

Der Wortlaut des Rahmenvertrages ist auf der Website des dbv im Volltext zugänglich:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Rahmenvertrag_54c_181213_unterschieden.pdf

gez. Gabriele Beger